

Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 11. Juni 2007

Aufgrund von § 38 Abs. 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), zuletzt geändert durch den Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2./22. September 2014 (HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487), erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 29. April 2015 mit Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 MStV HSH gemäß § 44 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) i. V. m. § 48 Abs. 5 MStV HSH die nachstehende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 11. Juni 2007 (Amtlicher Anzeiger Hamburg S. 1525, Amtsblatt Schleswig-Holstein AAZ S. 565), zuletzt geändert durch Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 25. Juli 2011 (Amtlicher Anzeiger Hamburg S. 1767, Amtsblatt Schleswig-Holstein AAZ. S. 502) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

1. Zulassung von Rundfunkprogrammen (§ 17)

1.1 Hörfunk (Landes- und Länderprogramme)
750 € bis 3.000 €

1.2 Fernsehen (Landes- und Länderprogramme)
1.000 € bis 4.500 €

1.3 Gleichzeitige Zulassung von zwei und mehr Programmen

1.3.1 bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen

1/3 der Gebührensätze nach den Nummern 1.1 und 1.2 je Programm, jedoch mindestens eine volle Gebühr

1.3.2 zur Veranstaltung von Modellversuchen mit neuen Techniken, Formen und Diensten des Rundfunks (§ 53)
1/15 bis 1/10 der Zulassungsgebühr nach den Nummern 1.1 bzw. 1.2 je Programmeinheit, jedoch mindestens je eine halbe Gebühr für Hörfunk und Fernsehen.

1.4 Vereinfachte Zulassung zur Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen (§17)

1.4.1 Hörfunk
150 € bis 800 €

1.4.2 Fernsehen
250 € bis 1.400 €

1.5 Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein (§ 28a)
250 € bis 1.000 €

2. Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten (§ 26)

2.1 Hörfunk (Landes- und Länderprogramme)
2.000 € bis 8.000 €

2.2 Fernsehen (Landes- und Länderprogramme)
2.000 € bis 18.000 €

2.3 Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen

2.3.1 Hörfunk
150 € bis 800 €

2.3.2 Fernsehen
250 € bis 1.400 €

2.4 Modellversuche
500 € bis 8.000 €

2.5 Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein
500 € bis 3.500 €

3. Änderung oder Verlängerung der Zulassung bzw. Zuweisung

3.1 Änderung (§§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 10)
1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr

3.2 Verlängerung (§§ 17 Abs. 1, 26 Abs. 7)
1/2 bis 2/3 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr

3.3 Bestätigung der Unbedenklichkeit (§ 20 Abs. 2 Satz 2)
100 € bis 1.500 €

4. Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bzw. Zuweisung

Hörfunk- und Fernsehen

(§§ 21, 27)

1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr

5. Plattformregulierung

5.1 Weiterverbreitung

5.1.1 Entgegennahme der Anzeige

Keine Gebühr

5.1.2 Androhung der Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 2)

Keine Gebühr

5.1.3 Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 1)

1.000 €

5.2. Plattformbetrieb

5.2.1 Belegung von analogen Kabelanlagen

Keine Gebühr

5.2.2 Anzeige des Plattformbetriebs

5.2.2.1 Entgegennahme der Anzeige nach § 31 Abs. 3

Keine Gebühr

5.2.3 Aufsicht über Plattformen

5.2.3.1 Maßnahmen nach § 32 i. V. m. § 32 Abs. 2

1.000 € bis 10.000 €

5.2.3.2 Belegung von Plattformen (§ 32a)

5.2.3.2.1 Entgegennahme der Anzeige nach § 32a Abs. 4 Satz 3

Keine Gebühr

5.2.3.2.2 Auswahlentscheidung nach § 32a Abs. 4 Satz 4

Keine Gebühr

5.2.3.2. Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige

500 € bis 2.000 €

5.2.3.3 Technische Zugangsfreiheit (§ 32b)

5.2.3.3.1 Entgegennahme einer Anzeige nach § 32b Abs. 2 Satz 1 oder 2

Keine Gebühr

- 5.2.3.3.2 Feststellung der Unbedenklichkeit eines nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur
500 € bis 5.000 €
- 5.2.3.3.3 Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32b Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2
1.000 € bis 10.000 €
- 5.2.3.4 Entgelte, Tarife (§ 32c)
 - 5.2.3.4.1 Entgegennahme einer Anzeige nach § 32c
Keine Gebühr
 - 5.2.3.4.2 Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i.S.v. § 52d Satz 3
500 € bis 2.000 €
 - 5.2.3.4.3 Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2
1.000 € bis 10.000 €
- 5.2.3.5 Vorlage von Unterlagen (§ 32d)
 - 5.2.3.5.1 Entgegennahme von Unterlagen nach § 32d
Keine Gebühr
 - 5.2.3.5.2 Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32d Abs. 1 i. V. m. § 32d Abs. 2
500 € bis 1.000 €
- 5.2.3.6 Sonstige Maßnahmen gegen Plattformbetreiber (§ 32d)
1.000 bis 10.000 €

6. Ausnahmegenehmigungen

Einräumung einer Übergangsfrist zur Erfüllung der Versorgungspflicht (§ 26 Abs. 8 Satz 4)
200 € bis 500 €

7. Ablehnung

- 7.1 einer Zulassung (Nr. 1)
3/4 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
- 7.2 einer Zuweisung (Nr. 2)
3/4 bis 1/4 der Zuweisungsgebühr
- 7.3 der Änderung oder Verlängerung einer Zulassung bzw. Zuweisung (Nr. 3)
3/4 bis 1/4 der Änderungs- bzw. Verlängerungsgebühr
- 7.4 einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 9)
3/4 bis 1/4 der Ausnahmegebühr

- 8. Aufsichtstätigkeit bei nicht bundesweit verbreiteten Programmen**
- 8.1 Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 19 ff.)
1/5 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
- 8.2 Feststellung eines Rechtsverstoßes im Programmbereich und Anordnung von Maßnahmen oder Unterlassungen (§ 40 Abs. 1)
1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
- 8.3 Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 40 Abs. 3)
1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
9. Aufsichtstätigkeit beim Jugendmedienschutz in nicht länderübergreifenden Angeboten (§ 5 Abs. 2)
- 9.1 Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (§ 5 Abs. 2 i. V. m. 20 JMStV)
250 € bis 5.000 €
- 9.2 Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 JMStV)
1.000 € bis 10.000 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Norderstedt, den 12. Mai 2015
Mediananstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
Der Direktor